

2.5. Alleingang der Schweiz mit Nachvollzug

Ein Szenario, das nicht ausser Acht gelassen werden darf, besteht darin, dass die Schweiz weiterhin ihre Politik des Nachvollzugs europäischen Rechts verfolgt, aber weder über bilaterale Abkommen noch durch einen EWR- oder EU-Beitritt einen ausreichenden diskriminierungsfreien Zugang zum Binnenmarkt erhält. Dass daraus für Liechtenstein erhebliche Nachteile resultieren würden (fehlender Zugang zum Binnenmarkt bei gleichzeitig zunehmendem Anpassungsdruck auf den Finanzplatz seitens der Schweiz) bedarf keiner besonderen Begründung.

2.6. Echter Alleingang der Schweiz

Ein "echter" Alleingang der Schweiz unter Verzicht auf weitere bilaterale Verträge würde das bewusste und gezielte Anstreben von Standortvorteilen durch Schaffung von Regulierungsgefälle voraussetzen. Ein solches Szenario ist unwahrscheinlich. Sollte es trotzdem Wirklichkeit werden, so müsste die Schweiz notgedrungen ihre Politik der Schaffung komparativer Vorteile auch auf den Bereich Finanzdienstleistungen ausdehnen. Damit wäre das für Liechtenstein wichtige Regulierungsgefälle zur Schweiz nachhaltig gefährdet.

VI. FAZIT: EWR-BEITRITT UNTER BEIBEHALTUNG DER OFFENEN GRENZE ZUR SCHWEIZ ALS BESTE LÖSUNG

Die liechtensteinische *Industrie* ist auf den Beitritt zum EWR angewiesen. Ähnliches gilt vor allem wegen der Sekundäreffekte für das *Gewerbe*. Für den *Finanzplatz* muss das Urteil differenziert ausfallen. Auf den ersten Blick könnte man zum Ergebnis kommen, dass bei einem EWR-Beitritt die Nachteile für Rechtsanwälte und Treuhänder überwiegen. Der Gesetzgeber hat jedoch durch die Trennung der beiden Berufe eine hohe Marktzutrittschürde gegenüber EWR-Ausländern geschaffen. Für den Bankensektor stehen die Zeichen eher günstig. Weiter ist an die Chance zu erinnern, in Liechtenstein einen Anlagefondsplatz und einen Versicherungsplatz mit freiem Zugang zum europäischen Binnenmarkt zu schaffen. Schliesslich ist auf das